

2020-10

Veröffentlicht am 14.09.2020

Nr. 10/S. 80

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
14.09.20	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	81-81
14.09.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	82-86

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 12.09.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 20.07.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Edelstein und Schmuck beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 21.07.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck vom 26.09.2019, (publicus, 2019-06 vom 20.12.2019 S. 180-184), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 01.09.2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom

12.09.2020 des Bachelorstudiengangs Edelstein und Schmuck beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 des Bachelorstudiengangs Edelstein und Schmuck. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Im Falle eines noch nicht vollzogenen Wechsels von der am 01.02.2020 aufgehobenen Ordnung vom 19.12.2013 (publicus 2014-02 vom 05.02.2014, S.19-31) zuletzt geändert am 05.03.2014 (publicus 2014-04 vom 07.03.2014, S. 79) in die in § 1 genannte Ordnung gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für diese Studierenden entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 12.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Edelstein und Schmuck
im Fachbereich Gestaltung an der
Hochschule vom 12.09.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 04.09.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 08.09.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Eignungsprüfungskommission

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 11 Bildung der Gesamtnote

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module mit Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Edelstein und Schmuck. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Fine Arts" (abgekürzt "B.F.A.") verliehen.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

Für die Fachrichtung Edelstein und Schmuck bestellt der Prüfungsausschuss eine Eignungsprüfungskommission. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
3. die Feststellung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse,
4. eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Monaten. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Näheres bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum) für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG Abs. 1 und 2 erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Studiengang Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung beantragen, wenn in der Portfolioprüfung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 124 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Es können Leistungen bis zu 30 ECTS durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird die Portfolioprüfung festgelegt. Durch sie wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des

Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von 155 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Bekanntgabe der Anmeldefristen erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 12.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck-

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.

	1		2		3		4		5		6		Summen		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht %						
Modulgruppe Projekt															
Grundlagen 1	10	9											10	9	3
Edelstein 1	6	7											6	7	3
Schmuck 1	7	8											7	8	3
Grundlagen 2			10	9									10	9	3
Edelstein 2			7	8									7	8	3
Schmuck 2			6	7									6	7	3
Grundlagen 3					5	6							5	6	3
Edelstein 3					6	7							6	7	3
Schmuck 3					6	7							6	7	3
Kunst 1							5	7					5	7	3
Edelstein 4							6	8					6	8	3
Schmuck 4							6	8					6	8	3
Kunst 2									1	9			1	9	4
Projekt									2	18			2	18	8
Summe	23	24	23	24	17	20	17	23	3	27			83	118	48
Modulgruppe Theorie															
Theorie 1	9	6											9	6	2
Theorie 2			8	6									8	6	2
Theorie 3					7	8							7	8	2
Theorie 4							5	5					5	5	3
Theorie 5									3	3			3	3	5
Summe	9	6	8	6	7	8	5	5	3	3			32	28	14
Modulgruppe Wahlpflicht *															
CAD 3					3	2							3	2	1
Fotografie 3					3	2							3	2	1
CAD 4							3	2					3	2	1
Fotografie 4							3	2					3	2	1
Summe					3	2	3	2					6	4	2
Modulgruppe Abschlussarbeit															
Vorprojekt Abschlussarbeit											2	7	2	7	5
Abschlussarbeit												20		20	28
Präsentation der Abschlussarbeit											1	3	1	3	3
Summe											3	30	3	30	36
Summe ges.	32	30	31	30	27	30	25	30	6	30	3	30	124	180	100

* Es sind mindestens 4 ECTS-Punkte zu erbringen

Anlage 2: Module mit Studienleistungen

gemäß § 8 als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck.

	Anzahl Studienleistungen							
	Sem.:	1	2	3	4	5	6	Σ
Grundlagen 1	2							2
Edelstein 1	1							1
Schmuck 1	2							2
Grundlagen 2		2						2
Edelstein 2		2						2
Schmuck 2		1						1
Grundlagen 3			1					1
Edelstein 3			1					1
Schmuck 3			1					1
Kunst 1				1				1
Edelstein 4				1				1
Schmuck 4				1				1
Theorie 1	3							3
Theorie 2		3						3
Theorie 3			3					3
Theorie 4				2				2
Vorprojekt Abschlussarbeit							1	1
Präsentation der Abschlussarbeit							1	1
Σ	8	8	6	5	0	2		29